

## **Antrag**

**der Fraktion der FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Staatsministeriums**

### **Offene Kommunikation und Identifizierbarkeit gewährleisten**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen

1. sich auf Bundesebene wie bisher für eine Regelung zur Gesichtverschleierung in Gerichtsprozessen einzusetzen;
2. sich auf Bundesebene für ein Verbot der Gesichtverschleierung im Straßenverkehr einzusetzen;
3. mit den Gewerkschaften eine Übereinkunft dahingehend zu finden, dass im öffentlichen Dienst ein Klima der offenen Kommunikation herrschen muss und für eine religiös motivierte Verschleierung des Gesichts kein Raum ist.

26. 10. 2016

Dr. Rülke  
und Fraktion

Begründung

Burka und Niqab als nicht abschließende Beispiele einer Gesichtverschleierung sind Kleidungsstücke, die der erfolgreichen Integration entgegenstehen und gegen Prinzipien unseres Zusammenlebens verstoßen. Sie repräsentieren ein inakzeptables Geschlechterbild und stehen grundsätzlich für eine patriarchalische Gesellschaft der Unterdrückung.

Die Debatten im Landtag haben gezeigt, dass es eine große Übereinstimmung da-

hingehend gibt, dass die Vollverschleierung zwar nicht im gesamten öffentlichen Raum, aber anlassbezogen untersagt sein sollte. Für den Bereich der Justiz hat die Landesregierung über den Bundesrat die Bundesregierung zum Handeln aufgefordert. Sozial- und Integrationsminister Lucha hat am 13. Oktober 2016 im Landtag nochmals bekräftigt, dass die Landesregierung Initiativen unterstützen wird, die noch fehlende erforderliche Regelungen ergänzen. Mit diesem Antrag sollen – parallel zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 16/896 – die Bemühungen der Landesregierung zur offenen Kommunikation und Identifizierbarkeit unterstützt und handlungsbedürftige Bereiche aufgezeigt werden.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 16. November 2016 Nr. IV-050.1 nimmt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium für Soziales und Integration, dem Ministerium der Justiz und für Europa und dem Ministerium für Verkehr wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*1. sich auf Bundesebene wie bisher für eine Regelung zur Gesichtverschleierung in Gerichtsprozessen einzusetzen;*

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 mit den Stimmen des Landes Baden-Württemberg die Entschließung „Freies Gesicht im rechtsstaatlichen Gerichtsverfahren“ gefasst (BR-Drs. 341/16). Darin wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob es einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf, um in Gerichtsverfahren jede Form der Gesichtsbekleidung zu verhindern zu können. Die Landesregierung wird den weiteren Verlauf aufmerksam begleiten.

*2. sich auf Bundesebene für ein Verbot der Gesichtverschleierung im Straßenverkehr einzusetzen;*

Nach § 23 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind Fahrzeugführende dafür verantwortlich, dass die Sicht und das Gehör nicht beeinträchtigt werden. Soweit Kopfbedeckungen Sicht oder Gehör beeinträchtigen, können diese bei Verkehrskontrollen beanstandet werden. Dies betrifft sowohl religiöse Kleidungsstücke, wie Kopftuch, Burka oder Niqab, wie auch nichtreligiöse Kleidungsstücke wie enganliegende Skimützen mit Ohrenfell oder Faschingskostüme mit Masken. Hintergrund des § 23 StVO ist die erforderliche Umsicht im Straßenverkehr, andere Verkehrsteilnehmer rechtzeitig wahrnehmen und das Rücksichtnahmegebot gemäß § 1 StVO einhalten zu können.

Das Straßenverkehrsrecht dient der Verkehrssicherheit, also der Vermeidung von Schädigungen, Gefährdungen und Behinderungen des Straßenverkehrs. Andere Zwecke wie beispielsweise eine erfolgreiche Integration von Zuwanderern, ein gleichberechtigtes Geschlechterbild in der Gesellschaft oder sonstige Prinzipien des Zusammenlebens können grundsätzlich nicht zur Begründung von Verhaltensregeln oder sonstigen Pflichten im Straßenverkehr herangezogen werden. Beeinträchtigungen durch Kleidungsstücke, deren Tragen konkret zu Risiken der Verkehrssicherheit führen, mögen in Einzelfällen auftreten, sind jedoch nicht als generelles Problem bekannt. Die bereits geltenden Regelungen hierzu erscheinen als ausreichend.

*3. mit den Gewerkschaften eine Übereinkunft dahingehend zu finden, dass im öf-*

*öffentlichen Dienst ein Klima der offenen Kommunikation herrschen muss und für eine religiös motivierte Verschleierung des Gesichts kein Raum ist.*

Die Landesregierung pflegt mit den Gewerkschaften einen regelmäßigen Austausch und führt gerne auch weiterhin im Rahmen des ständigen Dialogs Gespräche über aktuelle Themen des öffentlichen Dienst- und Beamtenrechts. Als fundierte Gesprächsgrundlage ist für beide Seiten die Klärung der rechtlichen Gegebenheiten bei dieser Thematik unerlässlich. Darüber hinaus werden die Gewerkschaften im Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – „Gesetz zur Gewährleistung offener Kommunikation und Identifizierbarkeit“ (Drucksache 16/896) beteiligt.

Unbeschadet dessen steht fest, dass sich Beamtinnen und Beamte in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis befinden. Sie müssen unparteiisch, gerecht und gemeinwohlorientiert handeln.

Murawski  
Staatsminister und Chef  
der Staatskanzlei